



Ansprechpartner/in: Frau Heike Schulz  
Abt.: Umwelt, Planen und Bauen  
Planung und Bauordnung  
Tel.: 02373 903 1606

25.02.2015

## 1. Änderung der Gestaltungssatzung für die Innenstadt wurde beschlossen

### Einfachere Regelungen für Werbeanlagen und Um- und Neubauten in der Innenstadt

Ein jahrelanges Verfahren ist nun zum Abschluss gekommen:

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat die 1. Änderung der Gestaltungssatzung verabschiedet. Nach der amtlichen Bekanntmachung ist sie damit ab 26.02.2015 rechtskräftig.

Anstoß für diese Änderung gab ein Antrag mehrerer Mendener Immobilienbesitzer im November 2010. Hierbei wurden flexiblere und einfachere Regelungen bei Um- und Neubauten und für Werbeanlagen gewünscht. Daraufhin wurde ein „Runder Tisch“ einberufen, der sich aus Interessenvertretern der Werbegemeinschaft, des IMW und der Immobilienbesitzer selbst sowie Vertretern der Stadtverwaltung zusammensetzte. In zahlreichen Treffen wurde jede einzelne Regelung ausführlich und kontrovers diskutiert. Zum Abschluss konnte ein gemeinsames Arbeitsergebnis vorgelegt werden, das sowohl den politischen Gremien als auch der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Bei den Treffen des „Runden Tisches“ wurde besonderer Wert auf die gestalterische Steuerung von Werbung gelegt. Hierzu konnten klare und einfache Regelungen gefunden werden. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die 1. Änderung der Gestaltungssatzung den Gewerbetreibenden mehr Spielraum und Flexibilität ermöglicht.

Auch sind Ausnahmemöglichkeiten von den Regelungen der Gestaltungssatzung vorgesehen. Auf Antrag kann im Einzelfall eine Abweichung erteilt werden, wenn hiervon keine Beeinträchtigung des Gesamtbildes ausgeht.

Zukünftig entfällt ferner die Genehmigungspflicht für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen sowie kleineren Veränderungen am Gebäude. Hier ist lediglich eine Anzeige bei der Stadt Menden erforderlich. Durch diese Anzeige ist sichergestellt, dass das geplante Vorhaben den Zielsetzungen der Satzung entspricht und die Stadt Kenntnis über die Planung erhält. Im Sinne des einzelnen Bauwilligen ist hierfür jedoch keine baurechtliche Genehmigung mit umfangreichen Prüfungen mehr erforderlich. So kann bereits einen Monat nach Eingang der Unterlagen mit dem Vorhaben begonnen werden.

Aufbauend auf die Gestaltungssatzung und deren Regelungen z. B. zur Farbgebung von Markisen ist es sinnvoll, auch gestalterische Regelungen für Nutzungen im öffentlichen Raum zu treffen. So wurde beispielsweise schon bei der Umgestaltung des Platzes vor dem alten Rathaus Einfluss auf die Farbe und Ausführung der Sonnenschirme genommen. Ähnliche Vorgaben sollen nun auch in der gesamten Fußgängerzone fortgeführt und umgesetzt werden. In anderen Städten (z. B. Neheim, Göppingen) werden derartige Regelungen bereits erfolgreich angewandt

---

#### Stadt Menden (Sauerland)

Neumarkt 5  
58706 Menden  
Tel.: 02373 903 0  
[www.menden.de/presse](http://www.menden.de/presse)

#### Pressekontakt

Manfred Bardtke  
Tel.: 02373 903 369  
Fax: 02373 903 386  
E-Mail: [presse@menden.de](mailto:presse@menden.de)

Hannelore Pifczyk (Stellvertreterin)  
Tel.: 02373 903 302  
Fax: 02373 903 386



und haben die Gestaltung des öffentlichen Raumes bereits erkennbar positiv beeinflusst. Deshalb wird die Stadt Menden (Sauerland) nun eine Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum für den Bereich der Gestaltungssatzung erarbeiten.

Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung ist zu finden unter: [www.menden.de/stadtplanung](http://www.menden.de/stadtplanung)

